

Beförderungs- und Geschäftsbedingungen (AGB)

SkiResort ČERNÁ HORA – PEC

Betreiber: MEGA PLUS s. r. o.
(Beförderer) Janské Lázně č. p. 265
IČ 647 93 281

I. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Betreibers auf der einen Seite und der beförderten Personen auf der anderen Seite im Rahmen der Realisierung der Beförderung mittels Beförderungsmitteln, angegeben als in Betrieb befindliche Anlagen in der aktuellen Panoramakarte des Ski Resorts ČERNÁ HORA - PEC und weiterhin die Bewegungen von Personen auf den zu diesen Beförderungsmitteln gehörenden Abfahrtsstrecken, jeweils für den Zeitraum der entsprechenden Wintersaison.

II. Reservierter Beförderungsbereich

Der reservierte Beförderungsbereich ist der Bereich, welcher der Beförderung von Reisenden dient, die berechnigte Inhaber eines gültigen Fahrausweises sind. Dieser reservierte Beförderungsbereich ist begrenzt durch Drehkreuze, welche der Markierung eines gültigen Fahrausweises dienen, und dies im Falle von Zeitkarten bei deren erstmaliger Verwendung und im Falle von Punktekarten oder Fahrkarten für einzelne Fahrten bei jeder Verwendung.

III. Gültigkeit der Fahrausweise

Ein Fahrausweis ist:

- a) Fahrschein für eine Einzelfahrt (z.B. Fahrschein nach oben Černohorský Express)
 - Ein Fahrschein für eine Einzelfahrt berechnigt seinen Inhaber zu einer einzelnen Fahrt mit einem gegebenen Beförderungsmittel.
 - Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers eines Einzelfahrscheins richten sich bei der Beförderung des Inhabers eines Einzelfahrscheins mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber des Einzelfahrscheins mit gültigem Einzelfahrschein den reservierten Beförderungsbereich betritt.
- b) Punktefahrtschein (z.B. 120 Punkte ...)
 - Ein Punktefahrtschein berechnigt dessen Inhaber zu mehreren Fahrten bis zum Verbrauch des Guthabens (das bedeutet bis zur festgelegten Anzahl von Punkten) mit den entsprechenden Beförderungsmitteln.
 - Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers eines Punktefahrtscheins richten sich bei der Beförderung des Inhabers eines Punktefahrtscheins mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB jeweils in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber des Punktefahrtscheins mit gültigem Punktefahrtschein den reservierten Beförderungsbereich betritt.
- c) Zeitkarte (z.B. ab 12.00 Uhr, für 1 Tag, 3 Tage, Saisonkarte)
 - Die Zeitkarte berechnigt ihren Inhaber zu mehreren Fahrten mit den entsprechenden Beförderungsmitteln über den Zeitraum ihrer Gültigkeit innerhalb eines begrenzten Gültigkeitszeitraums der Fahrkarte.
 - Alle Zeitkarten sind mit einem unikatzen Zahlencode ausgestattet und sind somit unverwechselbar.

- Nur der Inhaber der Zeitkarte ist berechtigt, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- Halter einer Zeitkarte kann nur eine natürliche Person sein, welche weitere Bedingungen dieser AGB erfüllt, die als erste mit der Zeitkarte den Beförderungsbereich betritt, also die Person, die als erste die Zeitkarte verwendet (bei Saisonkarten die Person, welche die Zeitkarte kauft), die Zeitkarte ist nicht übertragbar auf dritte Personen, mit Ausnahme von dem übertragbaren Skipass.
- Der Halter einer Zeitkarte nimmt zur Kenntnis, dass der Betreiber berechtigt ist, im Umfang eigenen Ermessens technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtübertragbarkeit von Zeitkarten durchzuführen, dies zur Personalisierung des Karteninhabers, und dies insbesondere durch Erstellung eines Abbilds des Inhabers mit Hilfe eines Fotos bei der erstmaligen Verwendung der Karte (bei Saisonkarten bei deren Kauf) und der Zuordnung dieses Abbilds zum individuellen Zahlencode der entsprechenden Zeitkarte.
- Rechte und Pflichten des Betreibers und des Inhabers einer Zeitkarte richten sich bei der Beförderung des Inhabers der Karte mit einem Beförderungsmittel des Betreibers nach dem Beförderungsvertrag, der zwischen ihnen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften und diesen AGB jeweils in dem Moment rechtswirksam wird, in dem der Inhaber der Zeitkarte mit gültiger Zeitkarte den reservierten Beförderungsbereich betritt. Mit der erstmaligen Nutzung der Zeitkarte, d.h. mit dem Betreten des Beförderungsbereichs mit gültiger Fahrkarte, erklärt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung zu diesen vertraglichen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen.
- **Für den Fall, dass es zum Versuch der Verwendung der Zeitkarte durch eine andere Person als der des Karteninhabers kommt, ist der Betreiber berechtigt, die Zeitkarte unwiderruflich zu blockieren, damit kommt es gleichzeitig zum Rücktritt des Betreibers vom geschlossenen Beförderungsvertrag, und dies mit Wirksamkeit ex nunc (d.h. mit sofortiger Wirksamkeit), was bedeutet, dass die Parteien in diesem Fall nicht verpflichtet sind, sich gegenseitig bereits gewährte Erfüllung zurückzuerstatten.** Im Falle des Blockierens einer Zeitkarte und des damit verbundenen Rücktritts des Betreibers vom Beförderungsvertrag hat der Inhaber der Zeitkarte gegenüber dem Betreiber keinen Anspruch auf irgendwelche Kompensation oder anderweitige Erfüllung.

IV.

Zweck, Schutz und Umfang der Verarbeitung persönlicher Daten

- 1) Der Käufer erklärt mit dem Kauf des Fahrausweises seine Zustimmung dazu, dass der Betreiber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 5 ff. des Gesetzes Nr. 101/2000 Sb., über den Schutz persönlicher Daten in seiner gültigen Fassung (weiter nur „Gesetz“), dessen persönliche Angaben, die in die Software des Fahrscheins eingetragen wurden und/oder anderweitig angegeben wurden, verarbeitet.
- 2) Der Inhaber des Fahrausweises erklärt mit der erstmaligen Nutzung des Fahrausweises, d.h. mit dem Betreten des reservierten Beförderungsbereiches, seine Zustimmung dazu, dass der Betreiber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes seine persönlichen Angaben, die er bei der erstmaligen Nutzung des Fahrausweises erhalten hat oder die anderweitig aufgeführt sind, verarbeitet.
- 3) Für den Umgang mit persönlichen Daten des Käufers bzw. Inhabers legt der Betreiber folgende Bedingungen fest:
 - a) Definition persönlicher Angaben: Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Einzelheiten elektronischer Kontakte für elektronische Post, Abbild (Foto);
 - b) Zweck der Verarbeitung persönlicher Angaben: Ausübung der Rechte und Erfüllung der sich aus den AGB des Betreibers ergebenden Pflichten;
 - c) Mittel und Art und Weise der Verarbeitung persönlicher Angaben: automatisiert und manuell in elektronischer und gedruckter Form;
 - d) Zeitraum, für den die Zustimmung erteilt wird: 3 Jahre von der Erteilung der Zustimmung an;
- 4) Der Nutzer hat das Zugangsrecht zu seinen persönlichen Daten, das Recht auf deren Korrektur, sowie auch weitere Rechte entsprechend § 21 des Gesetzes. Der Nutzer hat das Recht, jederzeit die

Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten in schriftlicher Form zu widerrufen. Dieser schriftliche Widerruf muss dem Anbieter an dessen Firmensitz zugestellt werden.

- 5) Der Betreiber hat nach § 20 des Gesetzes die Pflicht, archivierte persönliche Daten zu vernichten, sobald der Zweck, zu dem diese persönlichen Daten verarbeitet wurden, sich erledigt hat. Der Betreiber hat so das Recht, die persönlichen Daten des Käufers bzw. Inhabers über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des entsprechenden Fahrausweises zu archivieren. Kommt es innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Fahrausweises zu einer Situation (z.B. Versuch der unberechtigten Nutzung des Fahrausweises), die geeignet ist, einen Rechtsstreit zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen, ist der Betreiber berechtigt, die persönlichen Daten des Käufers bzw. des Inhabers, die er im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. der erstmaligen Nutzung des Fahrausweises erfasst hat, bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit zu archivieren.

V.

Weitere Transport- und Geschäftsbedingungen

Der Inhaber eines gültigen Fahrausweises nimmt zur Kenntnis und stimmt gleichzeitig zu, dass:

- 1) Er ist verpflichtet:
 - a) die „Vertraglichen Beförderungsbedingungen“ (AGB) und die „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“ der einzelnen Beförderungseinrichtungen (d.h. der entsprechenden Seilbahnen und Skilifte) einzuhalten, die Anweisungen der Bedienung zu beachten und sich nach den einzelnen begleitenden Informationen auf den Piktogrammen zu richten.
 - b) über den gesamten Beförderungszeitraum einen gültigen Fahrschein bei sich zu führen (Zeitkarte, Punktfahrschein, Einzelfahrschein), d.h. 1 Person = 1 Fahrschein.
 - c) die Besucherordnung des Nationalparks Riesengebirge einzuhalten.
- 2) Er darf nicht:
 - a) die anderen beförderten Personen beim Warten auf die Beförderung durch die Beförderungseinrichtung überholen,
 - b) auf Ski, Snowboard oder Schlitten in Waldgebiete fahren.
- 3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen.
- 4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Gültigkeit des Fahrausweises an einer dafür bestimmten Einrichtung (Drehkreuz mit Lesegerät) zu überprüfen, ggf. bei dazu berechtigten Mitarbeitern des Betreibers.
- 5) Je nach Schnee- und Witterungsbedingungen wird das Präparieren der Pisten und das Beschneien der Pisten auch während des Betriebs der Beförderungseinrichtungen durchgeführt. Während des Betriebs der Schneekanonen ist es besonders erforderlich, die Fahrtgeschwindigkeit einer sicheren Durchfahrt anzupassen und andere Ski- bzw. Snowboardfahrer nicht zu gefährden. Die Technik zum Beschneien der Pisten ist in ausreichender Entfernung gekennzeichnet, ggf. mit Zaun oder Netz eingezäunt. Kettenfahrzeuge sind beim Präparieren von Abfahrts- oder Langlaufpisten mit Warnleuchten gekennzeichnet.
- 6) Die Bedingungen für die Beförderung mit Seilbahnen werden weiter näher spezifiziert in den entsprechenden „Beförderungsordnungen“ und den „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“.
- 7) Die Bedingungen für die Beförderung mit Skiliften werden weiter näher spezifiziert in den entsprechenden „Grundsätzlichen Beförderungsbedingungen“.
- 8) Der Aufenthalt und die Bewegung von Personen auf den Abfahrtspisten (bzw. Langlaufstrecken) erfolgt auf eigene Gefahr, jeder ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass er keine anderen Personen gefährdet und kein Eigentum beschädigt.
- 9) Beim Kauf von Saisonkarten, Kinder-, Junioren-, Seniorenkarten, Kleinkinderpaket, Familienkarten ist es notwendig, das Alter des Karteninhabers nachzuweisen durch einen persönlichen Ausweis und die Person, welche die Karte nutzen wird.

VI.

Rechte des Betreibers, der Naturschützer, der Mitarbeiter der Stadtpolizei und der Polizei der ČR

Für den Fall der Verletzung der Allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen durch den Inhaber des Fahrausweises kann der Betreiber:

- 1) den Inhaber des Fahrausweises von der Beförderung ausschließen, indem er dessen Fahrausweis entwertet für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen des Art. V Abs. 1) a) oder b) oder auch Art. V Abs. 3).
- 2) die Polizei der ČR oder die Stadtpolizei kontaktieren, für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen in Art. V Abs. 2) oder Abs. 3) oder Abs. 8).
- 3) die Mitarbeiter der Naturschutzwache kontaktieren für den Fall der Erfüllung der Bestimmungen des Art. V Abs. 2) b).

Im Fall der Verletzung der Bestimmungen des Art. V Abs. 2 b) der AGB durch beförderte Personen ist die Naturschutzwache berechtigt, in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften eine Strafe zu verhängen.

Im Fall der Verletzung der Bestimmungen des Art. V Abs. 8) der AGB durch beförderte Personen ist der Mitarbeiter der Stadtpolizei berechtigt, in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften eine Strafe zu verhängen.

VII.

Reklamation der Fahrtkosten

Der Betreiber legt fest, welche Rechte beförderte Personen ihm gegenüber haben, sofern die Beförderung nicht rechtzeitig und im vereinbarten Umfang durchgeführt wurde:

- 1) Die Reklamationsbedingungen für **Zeitfahrtscheine im Rahmen des Ski-Resort ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Černá hora – Janské Lázně ist die Kasse Nr. 1 oder die Beschwerdestelle an der unteren Station der Kabinenseilbahn Černohorský Express zuständig.
 - Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des Ski-Areals Černá hora - Janské Lázně (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises - siehe Legende der Panoramakarte).
 - b) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Pec pod Sněžkou ist die Kasse Nr. 1 oder die Beschwerdestelle an der unteren Station der Skilifte Javor 1,2 zuständig.
 - Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des Ski-Areals Pec pod Sněžkou (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).
 - c) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Černý Důl ist die Kasse Nr. 1 oder die Beschwerdestelle im Gebäude der Seilbahn Saxner zuständig.
 - Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des Ski-Areals Černý Důl (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).
 - d) Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Svoboda nad Úpou werden an der Kasse an der unteren Station der Seilbahn Portášky geltend gemacht.

- Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines verhältnismäßigen Anteils davon entsteht bei Ausfall von mehr als 50% der Beförderungseinrichtungen des Ski-Areals Velká Úpa (siehe Legende der Panoramakarte), der länger als 90 Minuten dauert (Grundlage für die Bestimmung der betriebsbereiten Beförderungseinrichtungen ist der Stand zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises – siehe Informationssystem).
- 2) Die Bedingungen für die Reklamation von **Punktefahrtscheinen im Rahmen des Ski-Resorts ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:
- a) Reklamationen werden geltend gemacht an den Kassen des Ski-Resorts ČERNÁ HORA - PEC.
 - b) Verlangt der Inhaber einer Punktekarte die Feststellung des Restpunktstands auf dem Punktefahrtschein so ist die Kasse verpflichtet, dieser Forderung zu entsprechen.
 - c) Ist der Inhaber eines Punktefahrtscheins mit der Höhe des Restpunktstands auf dem Punktefahrtschein nicht einverstanden, ist er berechtigt, ein „Reklamationsprotokoll“ zu verlangen, in dem er die Reklamationsgründe und seine Anschrift aufführt, und er übergibt den Fahrschein der Kasse. Der (die) Kassenangestellte trägt anschließend die Fahrscheinnummer und die über das Kassenterminal festgestellte Restpunktezahl ein und beide Beteiligten unterschreiben das Protokoll.
 - d) Der Betreiber ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 48 Stunden zu klären:
 - erweist sich der Anspruch des Fahrausweisinhabers als berechtigt, erstattet der Betreiber der beförderten Person die Fahrtkosten in der reklamierten Höhe.
 - erweist sich die Behauptung des Fahrausweisinhabers als unwahr, erstattet die beförderte Person dem Betreiber 1000,-Kč (Kosten des Betreibers im Rahmen der Abwicklung der Reklamation) und der Betreiber gibt der beförderten Person den Punktefahrtschein zurück.
- 3) Die Reklamationsbedingungen für **Einzelfahrtscheine im Rahmen des Ski-Resorts ČERNÁ HORA – PEC** werden wie folgt festgelegt:
- a) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Černá hora – Janské Lázně ist die Kasse Nr.1 an der unteren Station der Kabinenseilbahn Černohorský Express zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Kabinenseilbahn Černohorský Express über mehr als 90 Minuten.
 - b) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Pec pod Sněžkou ist die Kasse Nr.1 an der unteren Station der Skilifte Javor 1,2 zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Seilbahn Hnědý vrch, Zahrádky Express oder des Skilifts Javor 1, 2 über mehr als 90 Minuten.
 - c) Für Reklamationen im Rahmen des Ski-Areals Velká Úpa ist die Kasse an der unteren Station der Seilbahn Portášky zuständig. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fahrtkosten oder eines Fahrtkostenanteils (d.h. Abzug für realisierte Fahrt) entsteht bei Ausfall der Seilbahn Portášky über mehr als 90 Minuten.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Beförderungs- und Geschäftsbedingungen wurden herausgegeben durch den Betreiber, die Gesellschaft MEGA PLUS s. r. o., Janské Lázně č. p. 265, IČ 647 93 281, sie werden mit dem Tag der Unterzeichnung durch den statuten Vertreter des Betreibers wirksam.

Janské Lázně, den 1.11.2016

Richard Kirnig
Geschäftsführer MEGA PLUS s.r.o.